

M 23 K 06.50992



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München, Boshetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 2708639-423,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Braun als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 24. April 2007

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. August 2006 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger.

Der Kläger reiste mit seinen Eltern und Geschwistern im Januar 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 14. März 1998 wurde der Kläger mit seinen Schwestern katholisch getauft.

Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamts vom 1. September 1998 wurden die Asylerstanträge abgelehnt.

Mit Bescheid vom 4. November 2005 stellte das Bundesamt fest, dass bei den Eltern sowie den minderjährigen Geschwistern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. In den Bescheidsgründen wird ausgeführt, dass das Verfahren wieder aufzugreifen gewesen wäre, weil sich nach Ablehnung des Erstantrages die Situation in

Afghanistan grundlegend geändert habe. Die Familie müsse berechtigterweise mit Übergriffen durch Islamisten rechnen.

Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2005 beantragte die Bevollmächtigte der Klagepartei mit Hinweis auf den Bescheid vom 4. November 2005, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG auch für den Kläger festzustellen.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 29. August 2006 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 1. September 1998 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes abgelehnt.

In den Bescheidsgründen wird u.a. ausgeführt, dass der Kläger aus der positiven Entscheidung bezüglich seiner Eltern und Geschwister „keine rechtserheblichen Gründe ableiten“ könne.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 12. September 2006 beantragte der Kläger,

unter Aufhebung des Bescheides vom 29. August 2006 die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass der Kläger in seiner Person die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 7. März 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Ergänzend wird auf die Gerichts- und beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 VwGO).

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. August 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Klagepartei hat Anspruch auf die begehrte Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§113 Abs. 5 VwGO).

1. Die Beklagte ist zum Widerruf des Bescheides vom 1. September 1998 und zu der Feststellung verpflichtet, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (§ 51 Abs. 5, § 49 Abs. 1 VwVfG). Das Ermessen der Beklagten ist auf Null reduziert, weil das Festhalten an dem Bescheid vom 1. September 1998 unter Berücksichtigung der nun mehr gegebenen Sach- und Rechtslage zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führt. Denn die Beklagte hat zu Recht im Bescheid vom 4. November 2005 festgestellt, es sei davon auszugehen, dass Eltern und Geschwister des Klägers im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgesetzt sein würden. Demzufolge würde auch der Kläger zwangsläufig durch eine Verfolgung nichtstaatlicher Akteure bedroht sein, zumal er seit dem Jahre 1998 der römisch-katholischen Kirche angehört.

2. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG, Beseht, v. 10. 7. 1989 a.a.O.; BVerwG, Urt. v. 29. 11.1977 -1 C 33/71 -, BVerwGE 55, 82 = NJW 1978, 2463 = BayVBI 1979, 217; BVerwG, Beschl. v. 24. 3. 1998 - 9 B 995/97 -, juris m.w.N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Kammerbeschi v. 20. 5. 1992-2 BvR 205/92 -, NVwZ1992, 1081 = InfAuslR 1992, 283; BVerwG, Urt. v. 18. 2. 1986 - 9 C

104/85 -, BVerwGE 74, 41 = NVwZ 1986, 572 = InfAuslR 1986, 189 jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann - anders als im Rahmen von Art. 16 a Abs. 1 GG, nach welchem grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird - gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass der Klagepartei bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG droht.

Art. 2 der afghanischen Verfassung bestimmt in Absatz 1, dass der Islam Staatsreligion Afghanistans ist. Das in Absatz 2 den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften eingeräumte Recht, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen, steht unter Gesetzesvorbehalt. Art. 3 enthält einen so genannten Islamvorbehalt, wonach Gesetze nicht „dem Glauben und den Bestimmungen des Islam“ zuwiderlaufen dürfen. Auf die Scharia wird zwar nicht ausdrücklich Bezug genommen. Art. 130 der Verfassung sieht jedoch für den Fall, dass keine andere gesetzliche Norm anwendbar ist, die Anwendung der Scharia in den Grenzen der Verfassung vor.

Konversion wird nach der Scharia als Verbrechen am Staat betrachtet, für das die Todesstrafe droht (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 22.12.2004 an das VG Hamburg). Im März 2006 wurde der afghanische Staatsangehörige Abdul Rahman wegen Konversion zum Christentum angeklagt. Der für den Prozess zuständige Richter äußerte sich gegenüber Journalisten dahingehend, der Beschuldigte habe in der Verhandlung gestanden, dass er sich vom Islam entfernt habe und nun Christ sei, für welches Verhalten es nach der Scharia nur den Tod als Strafe gebe („Konservative fordern Eingreifen Bushs“, Spiegel online vom 23.03.2006). Nach Aussage einer Parlamentarierin bestanden die meisten Abgeordneten auf einer Hinrichtung (SZ-Online-Ausgabe vom 29.03.2006 „Rahman in Italien eingetroffen“). „Abtrünnige vom Islam“ müssen darüber hinaus landesweit mit Übergriffen rechnen (Dr. Danesch vom 13. 05. 2004).

Das Gericht ist auch überzeugt davon, dass der Kläger seinen Glauben bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht geheim halten können. Es kann schon nicht ausgeschlossen werden, dass von hier lebenden Afghanen, denen der Glaubensabfall des Klägers bekannt geworden ist, dies bereits in die Heimat berichtet worden ist (vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Auskunft vom 16.01.2006 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Hinzukommt, dass die durch den Vater des Klägers publizierte, islamkritische Haltung die Gefahr erhöht, dass islamistische Extremisten die Familie und mithin auch den Kläger „ins Visier nehmen“ (vgl. Seite 2 des Bescheides vom 04.11.2005). Der Kläger wäre deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in seiner Freiheit oder in seinem Leben bei einer Rückkehr nach Afghanistan bedroht. Der Kläger würde außerdem einer extremen Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt sein.

Damit war der Bescheid insgesamt aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.